

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)



In Sachen
der

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Antragsgegner,

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung sowie weiterer Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 97 UrhG, 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, folgendes angeordnet:

1. Der Antragsgegner hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

das Filmwerk „PiraMMMida“ (ПираМММида) öffentlich zugänglich zu machen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Streitwert 30.000,00 Euro.

Landgericht Köln, den 28.6.2011

33. Zivilkammer

Dr. Schwitanski Schoser Dr. Kraemer

Ausgefertigt

Michels, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ausfertigung



Landgericht Köln

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

Antragsgegner,

sind auf Grund des Beschlusses der 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 28.06.2011 von dem Antragsgegner 1.196,43 Euro - eintausendeinhundertsechsendneunzig Euro und dreiundvierzig Cent - nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 07.07.2011 an die Antragstellerin zu erstatten.

Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten ist beigelegt.

Im obigen Betrag sind 0,00 Euro an Gerichtskosten enthalten.

Der dieser Kostenfestsetzung zugrunde liegende Titel ist vollstreckbar.


05.08.2011

Landgericht

Lassak

Rechtspflegerin

Ausgefertigt


Fietkau, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweise:

Aus diesem Beschluss kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Beschlusses gezahlt werden.

Die Gerichtskasse ist zur Entgegennahme der Zahlung nicht befugt.

Ist die zugrunde liegende Entscheidung nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbar, muss die/der Berechtigte vor Beginn der Zwangsvollstreckung nachweisen, dass sie/er die Sicherheit geleistet hat oder dass die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Rechtsmittel-/Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist

- a) bei einer Beschwerdesumme von mehr als 200,00 EUR die **sofortige Beschwerde** (§§ 104 Abs. 3 S. 1 ZPO, 11 Abs. 1 RPflG, 567 Abs. 1, 2 ZPO),
- b) andernfalls die **befristete Erinnerung** (§§ 104 Abs. 3 S. 1 ZPO, 11 Abs. 2 RPflG) zulässig.

Die Rechtsbehelfe sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle

- a) bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird
oder
- b) beim Beschwerdegericht
einzulegen.

Selig & Christ • Bremer Straße 19 1/2 • 44135 Dortmund

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Rechtsanwaltskanzlei Selig & Christ
Bremer Straße 19 1/2
44135 Dortmund

Tel.: 0231 - 477 57 55
Fax.: 0231 - 477 57 54

Mail: info@seligundchrist.de
Internet: www.seligundchrist.de

Tobias Selig
Rechtsanwalt

Sebastian Christ
Rechtsanwalt

In dem einstweiligen Rechtschutzverfahren

Dortmund, den 5. Juli 2011

Az.:
bitte immer angeben!

beantragen wir,

- dem Unterzeichner eine vollstreckbare Ausfertigung auszuhändigen,
- die nachstehend aufgeführten Gebühren und Auslagen der Antragstellerin gegen den Antragsgegner festzusetzen (§ 104 ZPO) und gem. § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO auszusprechen, dass der errechnete Endbetrag seit Eingang dieses Antrages mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist. Alle gezahlten Gerichtskosten sollen hinzugesetzt werden.

Die Antragstellerin ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Gegenstandswert: 30.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr (1. Rechtszug) gem. Nr. 3100 VV RVG	985,40 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettobetrag	1.005,40 €
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	191,03 €
Gesamtbetrag	1.196,43 €

Das Entstehen und die Höhe der geltend gemachten Auslagen werden anwaltlich versichert.

Selig & Christ
Rechtsanwälte

